

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Fünften Änderung der Leistungssatzung der
Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 7. Mai 2018

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Änderung der Leistungssatzung.

Dresden, den 7. Mai 2018

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Koch
Abteilungsleiter

Fünfte Satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Änderung der Leistungssatzung

Vom 23. April 2018

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Leistungssatzung vom 29. April 2015 (SächsABl. S. 1350), zuletzt geändert am 16. November 2017 (SächsABl. 2018 S. 245), wird wie folgt geändert:

Anlage 9 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige

6.1 Leistung

Aufwandsentschädigung, gemäß Erlass des SMS vom 20.03.2018 und 10.04.2018, Az.: 24-9158-18-01/1, für Bienensachverständige, die im Auftrag des Amtstierarztes tätig werden:

- | | |
|--|--------------------|
| 6.1.1 Besuch einer Imkerei im Auftrag des Amtstierarztes (Verdacht, Ausbruch, Aufhebung anzeigepflichtiger Bienenseuchen, Ausschluss selbiger im Rahmen der Erteilung einer Wandergenehmigung) | 12,00 Euro/Imkerei |
| 6.1.2 Amtliche Untersuchung einer anzeigepflichtigen Bienenseuche | 2,60 Euro/Volk |

- | | |
|--|--------------------|
| 6.1.3 Probenahme und Einsendung zur Abklärung einer anzeigepflichtigen Bienenseuche | 1,00 Euro/Volk |
| 6.1.4 Einweisung der Imker in die amtliche angeordnete Tötung (Abschwefelung), Kunstschwarmverfahren, Reinigung und Desinfektion sowie Kontrolle der Durchführung der amtlich angeordneten Maßnahmen | 25,00 Euro/Imkerei |
| 6.1.5 Erstattung der Fahrtkosten nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen | |

6.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten der Aufwandsentschädigung übergibt der beauftragte BSV den ausgefüllten und durch den Imker unterzeichneten ‚Beihilfeantrag zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige‘ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den BSV.“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Dresden, den 23. April 2018

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates